

Eppinger Hunde und die Hundesteuer

Heike Krause

Das Thema Hundesteuer erhitzt immer wieder die Gemüter. Dass dies schon seit 200 Jahren so ist, zeigt ein Blick in die Vergangenheit.

Begonnen hatte es 1796 in England - einem Land, das in Sachen Hund tonangebend war. Der Finanzminister von König Georg III. kam damals auf die Idee, Hunde, die keinem bestimmten Zweck dienten, mit einer Luxusabgabe zu belegen. Sämtliche bellenden Vierbeiner, die nicht in die Kategorie Wach-, Hüte-, Treib-, Jagd- oder sonstige 'Arbeitshunde' fielen, stufte man als Luxus, als unnütz ein, und für diese hatte der Besitzer tief in die Tasche zu greifen.

Der englische Einfluss auf alle Bereiche der Hundehaltung war auf dem Kontinent spürbar; man übernahm englische Züchtungen, das Vereins- und Ausstellungswesen - und natürlich auch die Besteuerung von Hunden. Im Großherzogtum Baden kam es im Februar 1811 dazu. Damals verabschiedete das "Ministerium des Innern" die Einführung einer "allgemeinen HundesTaxe".¹ Als Begründung hieß es, dass die Gefahr der "HundsWuth", also der Tollwut, diese Maßnahme notwendig mache. "Da man annehmen kann, daß derjenige der eine Taxe für einen Hund entrichtet, auch die Mittel zu dessen ordentlicher Verpflegung besitze, mithin dadurch die jetzige übermäßige Anzahl der Hunde, so wie die damit verbundene Gefahr vermindert werden dürfte." Die jährliche Taxe betrug drei Gulden, die der jeweiligen Amtskasse zu Gute kam. Zweimal im Jahr, nämlich zwischen dem 1. und 15. Juni und dem 1. und 15. November, mussten die Hundebesitzer jetzt ihre Vierbeiner dem "Ortsvorgesetzten" oder einer "Amtsperson" vorführen, der Hund und Mensch in einem Register aufzunehmen hatte. Nach bezahlter Taxe erhielt der

Besitzer einen "Erlaubnisschein", und das Geld wanderte in die "Gefäll-Verwaltung". Der Betrag erhöhte sich um das Dreifache, falls ein Besitzer nicht zur "Hundsmusterung" erschien. Befreit von der Hundesteuer waren Metzger, Fuhrleute, Wächter, Feldhüter und Schäfer sowie Bewohner auf abgelegenen Höfen und die "zur Jagd berechtigten Stellen und Personen". Doch galt "für alle Hunde, die zu alt oder sonst verdächtig oder bissig sind", dass sie "wegzuschaffen", also zu töten seien. Ebenfalls sofort zu töten war ein Hund, der von einem "wüthenden oder auch nur verdächtigen Hund gebissen werden sollte". Zudem hatte der Besitzer des gebissenen Hundes [!] eine Strafe von 10 Reichstalern zu bezahlen. Bestraft wurde auch der Besitzer eines "verdächtigen" Hundes, wenn dieser den Zustand seines Hundes verheimlichte. "Überhaupt ist das Augenmerk eines jeden Eigenthümers eines Hundes dahin zu richten, daß solcher zur Verminderung der Gefahr einer Wuth gehörig gepflegt und bey Hitze so wie bey Frost mit Wasser hinlänglich versehen werde. Jeder herrenlos herumlaufende Hund kann weggeschafft werden."² Da es zu dieser Zeit noch keine Tierheime gab, bedeutete das "Wegschaffen" den Tod. Doch bemerkenswert an dieser Verordnung ist die Betonung der Pflege des Hundes als Vorbeugung.

Dass diese Verordnung nicht ohne Widerspruch hingenommen wurde, ist nachzuvollziehen. Zum einen waren 3 Gulden eine Menge Geld, so dass sich nur die Bessergestellten einen Hund hätten leisten können. Schon im Oktober 1815 musste die Hundesteuer auf 1 fl 30 kr herabgesetzt werden; gleichzeitig wurde die "Hundsmusterung" nur noch einmal jährlich im Juni vorgenommen.³ Doch weil die "Herabset-

zung der Hundstaxe die Anzahl der Hunde außerordentlich vermehrt" habe, wurde sie 1826 wieder auf 3 fl angehoben.⁴

Und zum anderen stellte sich die Frage, wann ein Hund als "zu alt" galt. Auch die Beurteilung, ob ein Hund "verdächtig" sei, konnte eine Amtsperson nicht kompetent vornehmen. Deshalb wurde schon bald nach Einführung der Hundsmusterungen ein Tierarzt zur Begutachtung herangezogen. Trotzdem wollten sich viele Hundebesitzer dem Urteil des Sachverständigen nicht beugen, und seit 1824 hatten sie das Recht, beim Bezirksamt dagegen Einspruch zu erheben.⁵ Dort wurde der Einspruch gemeinsam mit dem Tierarzt überprüft und dann endgültig über Leben und Tod des Vierbeiners entschieden. Und dieses Urteil war dann endgültig und wurde vollzogen.⁶

1834 schließlich wurde das Kriterium "zu alt" aus dem Musterungskatalog gestrichen, und nur noch verdächtige oder bissige Tiere konnten „zum Tode verurteilt“ werden.⁷

Wenn man sich die Gefahr der Tollwut für Tier und Mensch vor Augen hält, kann man ermesen, welche Tragweite das Tun des französischen Chemikers und Bakteriologen Louis Pasteur am 6. Juli 1885 hatte. Seit diesem Zeitpunkt konnten Millionen von Hunden und Katzen und deren Besitzer aufatmen, hatte doch eine Geißel der Menschheit und Tierwelt ihre Schrecken verloren. Seit 1881 experimentierte der Franzose mit Hunden und konnte ermutigende Ergebnisse verzeichnen, doch vor dem Versuch am Menschen scheute er bis dahin zurück. An dem erwähnten Tag im Juli des Jahres 1885 wagte Pasteur erstmals eine Impfung bei einem Hirtenjungen, der von einem tollwütigen Hund schwer verletzt wurde. Und der Junge überlebte.

Nach Pasteurs Entdeckung und Erfolgen bei der Tollwutimpfung konnten die strengen Gesetze gelockert werden. Allerdings gab es noch keine vorbeugende Impfung, so dass ein Tier gar nicht erst an der Tollwut erkrankte. Dagegen konnte man jetzt einen von einem tollwütigen Tier Gebissenen behandeln, und die Heilungschancen lagen bei annähernd 100 Prozent. Bis 1898 mussten sämtliche tollwutverdächtigen Patienten aus ganz Europa sich zur Behandlung

ins "Institut Pasteur" nach Paris begeben. In diesem Jahr eröffnete das Königlich Preußische Institut für Infektionskrankheiten in Berlin (dem späteren Robert-Koch-Institut) eine "Abteilung für Schutzimpfungen gegen Tollwut". Die Behandlung selbst dauerte 20 bis 30 Tage und bestand in "Einspritzungen, welche täglich einmal vorgenommen" wurden. Rund einen Monat später konnten die Patienten, die aus dem gesamten Deutschen Reich nach Berlin kamen, als geheilt entlassen werden. Danach mussten sie sich zu Hause beim zuständigen Oberamtsarzt ein Jahr lang und zwar alle drei Monate auf "auffällige Erscheinungen in dem Gesundheitszustande" untersuchen lassen.⁸ Erst in den 1960er Jahren wurde es schließlich üblich, Hund und Katz' mit einer vorbeugenden, jährlich zu wiederholenden Schutzimpfung vor der Tollwut zu schützen.

Obwohl die Tollwut als Argument für die Erhebung von der Hundesteuer ab Ende des 19. Jahrhunderts nicht mehr herhalten konnte, wurde sie nie abgeschafft. Doch gerade wegen der Hundesteuer kann man heute die Hundepopulation in Eppingen zwischen 1911 und 1933 nachvollziehen. Im Stadtarchiv haben sich nämlich die Listen der angemeldeten und versteuerten Hunde sowie ihrer Besitzer erhalten.⁹ 1911 zählte man 60 Hunde (55 Rüden, 5 Hündinnen), wobei man sicher eine gewisse Dunkelziffer nichtversteuerter Hunde dazurechnen muss. Bis in die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg bewegte sich die Population in dieser Größenordnung. Auffallend dabei ist, dass damals immer wesentlich mehr Rüden als Hündinnen gehalten wurden, was sicher mit der naturgemäßen ‚Problematik‘ von Hündinnen (Läufigkeit, ungewollte Schwangerschaften und die Folgen) zu tun hatte. Erst 1920 schnellte die Zahl der Hunde in die Höhe und wuchs bis 1923 kontinuierlich an.¹⁰ Doch in der wirtschaftlich schwierigen Zeit der 1920er und zu Beginn der 1930er Jahre mussten viele Besitzer ihre vierbeinigen Freunde abschaffen, da sie sich diese nicht mehr leisten konnten: Ein Hund kostete eben nicht nur Steuern, sondern wollte auch fressen.

Dies war nun auch die Zeit, in der viele Eppinger Hundebesitzer in das Visier der

Steuerfahnder gerieten. Sie hatten sich der Steuerhinterziehung strafbar gemacht. Interessant sind dabei die Aussagen der Betroffenen, warum sie ihre Hunde nicht bei der Gemeinde angemeldet haben.¹¹

Einer der Steuersünder war der Kaufmann Josef Lechner. Da er abwesend war, wurde am 15. Januar 1924 dessen Ehefrau vorgelesen. Sie gab dabei zu Protokoll, dass "im Monat November 1923" ihr Ehemann "den Hund etwa 6 Wochen alt von Heidelberg mit nach Hause" gebracht und sie nicht an die Steuer gedacht habe. Ihre Strafe betrug 20 Goldmark.

Die gleiche Strafe wurde der Ehefrau des Landwirts Andreas Krebs „aufgebrummt“, die jedoch um Erlassung der Strafe bat mit der Begründung: "Mein Sohn Wilhelm Krebs hat im Monat Juli d.Js. [1924] den Hund an einen Hundehändler verkauft, den ich nicht mit Namen kenne. Nach etwa 3-4 Wochen später ist der Hund wieder zurückgekommen". Diese Begründung wurde nicht akzeptiert; die Frau musste bezahlen oder der Hund wurde beschlagnahmt.

Ähnlich argumentierte auch der Fabrikant Moritz Hochherr, der im Frühjahr 1927 zwei junge Hunde besaß. "Den einen habe ich an einen Bahnbediensteten in Zaisenhausen verschenkt, den ich jedoch mit Namen nicht angeben kann. Einige Tage später ist der Hund mir wieder zugelaufen. Nachdem habe ich diesen an Metzger Friedrich Wittmer alt verschenkt. Nach einigen Tagen ist der Hund mir wieder zugelaufen. Ich habe dann den Hund an einen Einwohner in Waldangelloch, welcher von einer unbekanntenen Person abgeholt wurde, verschenkt. Die genauen Zeiten kann ich nicht mehr angeben. Ich besitze noch einen jungen Hund, den ich alsbald versteuern werde, wenn der alte Hund nicht versteuert ist. Der Hund kann von der Gemeinde eingezogen werden."

Wie wenig ein Hund manchen Besitzern wert war, kommt auch im Fall des Landwirts

Jakob Lansche 1925 offen zu Tage: "Meinen Hund habe ich anfangs Mai ds.Js. an einen in Karlsruhe wohnhaften Bahnarbeiter verkauft, den ich nicht mit Namen kenne. Nach etwa 3 Wochen ließ derselbe durch meine Schwester mitteilen, daß er den Hund nicht kaufe. Auf diese Antwort habe ich meinen Hund sogleich getötet."

Auch der Tagelöhner Philipp Walter wurde 1924 wegen unerlaubten Besitzes zweier Hunde angezeigt. Dazu befragt, meinte er: "Die Hunde habe ich nur zu Schlachtzwecken angenommen & schlachte ich dieselben jeweils nach Bedarf. Innerhalb einer Woche werde ich die Hunde beseitigen." Und im September 1924 musste das Bürgermeisteramt Eppingen an das badische Bezirksamt melden: "Mit Strafbescheid vom 8. VIII. 1924 wurde der Tagelöhner Philipp Walter in Eppingen in eine Geldstrafe von 60 Mark verurteilt, weil er zwei seit dem 16. Juni ds.Js. in seinem Besitze befindliche Hunde nicht versteuert hat. [...] Die Hunde hat Walter inzwischen abgeschlachtet. Walter ist vermögenslos, sodass eine Betreibung aussichtslos ist."



- 1 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt vom 26. Februar 1811.
- 2 Ebd.
- 3 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt vom 26. Oktober 1815.
- 4 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt vom 15. Juli 1826.
- 5 Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungs-Blatt vom 9. Oktober 1824.
- 6 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt vom 15. Juli 1826.
- 7 Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt vom 24. Juni 1834.
- 8 Staatsarchiv Ludwigsburg: E 162 I BÜ 2127. Medizinalkollegium. Bekämpfung der Tollwut 1841-1918.
- 9 Stadtarchiv Eppingen: A 2387
- 10 Ebd. 1918: 71 Hunde, 1919: 107 Hunde, 1921: 155 Hunde, 1922: 248 Hunde.
- 11 Stadtarchiv Eppingen : A 2389